

Bundesrat

Drucksache 450/1/99

(Grunddrs. 450/99 Fz

Grunddrs. 451/99 Fz

Grunddrs. 473/99 Fz-A-AS-FJ-FS-G-In-K-R-Wi-Wo)

14.09.99

Empfehlungen der Ausschüsse

zu den **Punkten** der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000
(Haushaltsgesetz 2000)

Drucksache 450/99

Finanzplan des Bundes 1999 bis 2003

Drucksache 451/99

Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts
(Haushaltssanierungsgesetz - HSanG)

Drucksache 473/99

Ausgeliefert am 15. SEP. 1999

A

Der federführende **Finanzausschuss (Fz)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)***)
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000
gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes,

zu dem Finanzplan des Bundes 1999 bis 2003 gemäß
§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität
und des Wachstums der Wirtschaft und gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1
des Haushaltsgrundsätzegesetzes

und

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes

wie folgt Stellung zu nehmen.

Fz
Wi

[] nur Fz

1. Gesunde Staatsfinanzen sind eine Voraussetzung zur Sicherung von Arbeit, Wohlstand und sozialer Stabilität. Der Bundesrat unterstützt deshalb den eingeschlagenen Sparkurs der Bundesregierung, mit dem die Neu-Verschuldung im Bundeshaushalt 2000 unter 50 Mrd. DM gehalten und im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2003 weiter verringert werden soll. Sparmaßnahmen in einem [wie] von der Bundesregierung vorgesehenen Umfang sind ohne Einschnitte in bestehende Leistungen nicht möglich. Aber nur durch eine konsequente Sparpolitik lassen sich Handlungsspielräume für Zukunftsinvestitionen wiedergewinnen und dauerhaft sichern.

Auch Länder und Gemeinden müssen weiterhin ihren Beitrag zur gesamtstaatlichen Konsolidierungsaufgabe leisten. Die Konsolidierung des

*) Wi bezogen auf den ihm zugewiesenen Entwurf eines Haushaltssanierungsgesetzes

öffentlichen Gesamthaushalts kann nur gelingen, wenn alle Ebenen sparen und wenn Konsolidierungsbeiträge nicht zu Lasten anderer Ebenen erbracht werden.

Fz 2. Der Entwurf des Haushaltssanierungsgesetzes enthält Maßnahmen, die
Wi Finanzierungslasten des Bundes auf Länder und Gemeinden verlagern. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um den Rückzug des Bundes bei der Finanzierung des Wohngelds (pauschaliertes Wohngeld, Festbetrag von 282 Mio. DM) und um die Verringerung des Finanzierungsanteils des Bundes beim Unterhaltsvorschuss. Der Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe führt in etwa der Hälfte der hierdurch erzielten Einsparung des Bundes zu Mehrbelastungen auf der kommunalen Ebene bei der Sozialhilfe. Insgesamt entstehen Ländern und Gemeinden durch diese Verlagerungen Belastungen von rd. 3,2 Mrd. DM im Jahr 2000, mit steigender Tendenz in den Folgejahren.

Fz 3. Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung, wie im
Wi Regierungsprogramm angekündigt, dem Konnexitätsprinzip stärkere Beachtung schenkt und bei Aufgaben- und Lastenverlagerungen zwischen den staatlichen Ebenen - Bund einerseits, Länder und Gemeinden andererseits - für einen entsprechenden Ausgleich sorgt. Der Entwurf des Haushaltssanierungsgesetzes sieht keine ausreichende Kompensation für Länder und Gemeinden vor.

Der Schwerpunkt der von der Bundesregierung vorgesehenen Entlastung für Länder und Gemeinden soll die noch umzusetzende Begrenzung der Besoldungsanpassung in den Jahren 2000 und 2001 auf den Inflationsausgleich bilden. Eine solche Begrenzung ist aber nur die Fortführung der tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahre: Im Durchschnitt der Jahre seit 1994 lag die Besoldungsanpassung ohnehin nur in der Nähe der Inflationsrate. Gemessen an dieser Entwicklung ergibt sich keine zusätzliche Einsparung.

Der Bundesrat erwartet, dass im Zuge der weiteren parlamentarischen Beratungen die dargestellten

Wi 4. Lastenverschiebungen zu Ungunsten der Länder und Gemeinden behoben
Ziffer 4 und werden.
Ziffer 5
schließen
sich aus

Fz 5. Belastungen für Länder und Gemeinden vermieden werden.

Zum Entwurf eines Bundeshaushaltsplans:

- Fz 6. Zu Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Technologie
Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe 09 - Förderung der Luftfahrtforschung und -technologie
Titel 683 94 - Forschungsförderung von Technologievorhaben
(S. 36) der zivilen Luftfahrtindustrie

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Beratungsverfahren die Erläuterungen zu Kapitel 09 02, Tgr. 09, Titel 683 94 im Konsens mit den Ländern insoweit zu überarbeiten, dass keine verbindliche Beteiligung der Länder am Luftfahrtförderprogramm II festgeschrieben wird.

Begründung:

Das Ergebnis der laufenden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern darf nicht präjudiziert werden.

B

Der Agrarausschuss (A),
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuss für Kulturfragen (K) und
der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Entwurf eines Haushaltssanierungsgesetzes gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 7. Der Bundesrat unterstützt das Ziel der Bundesregierung, durch gegensteuernde Maßnahmen zur Sanierung des Bundeshaushalts die Handlungsfähigkeit des Bundes zu sichern. Der Bund wird damit in die Lage versetzt, seinen Verpflichtungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland auch künftig nachzukommen.

In 8. Das Zukunftsprogramm 2000 der Bundesregierung, das mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000) – Drs. 450/99 –, dem Finanzplan des Bundes 1999 bis 2003 (Drs. 451/99) und dem Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG) – Drs. 473/99 – umgesetzt werden soll, sieht drastische Einsparungen u. a. für die Beschaffungen der Bereitschaftspolizeien der Länder und Einschränkungen bei dem Zivil- und Katastrophenschutz vor.

Die Länder halten für die Ausstattung der Bereitschaftspolizeien eine Veranschlagung von Haushaltsmitteln in Höhe von 39 Mio. DM für unverzichtbar, damit weiterhin die nach dem Verwaltungsabkommen von 1998 vereinbarte Schlagkraft der Bereitschaftspolizeien zur Abwehr von Gefahren in der Bundesrepublik Deutschland gewahrt wird. Es kommt hierbei insbesondere darauf an, länderübergreifend einen einheitlichen Ausrüstungsstand zu bewahren. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung der Verantwortung aus Artikel 35, Abs. 3, 91, Abs. 2 und 115 ff. GG gerecht wird und die in den Haushalten 2000 bis 2002 vorgesehenen Kürzungen von 35 Mio. DM um 3 Mio. DM auf 32 Mio. DM, bzw. 29 Mio. DM auf 6 Mio. DM und 35 Mio. DM auf 0 DM nochmals überprüft.

In 9. Der Bundesrat unterstützt die Maßnahmen zur Straffung und Neugestaltung von Verwaltungsstrukturen auf dem Gebiet des Zivil- und Katastrophenschutzes. Er bittet die Bundesregierung, auf Maßnahmen zu verzichten, die die Fähigkeit der Länder im Zivil- und Katastrophenschutz einschränkt. Dies gilt insbesondere für die Mittelkürzungen für Ersatzbeschaffungen von Einsatzfahrzeugen.

In

10. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 4 Überschrift Zivilschutzgesetz)

In Artikel 3 Nr. 2 ist die Überschrift zu § 4 wie folgt zu fassen:

"§ 4

Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes"

Begründung:

Durch die vorgesehene Überschrift des § 4 Zivilschutzgesetz (ZSG) „Zuständigkeit des Bundes für den Schutz der Zivilbevölkerung“ entsteht der Eindruck, dass dem Bund auf dem Gebiet des Schutzes der Zivilbevölkerung Aufgaben erstmals oder zumindest neue Aufgaben übertragen werden. Dies ist jedoch nicht der Fall und auch nicht beabsichtigt. Die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit des Bundes zum Schutz der Zivilbevölkerung ist Art. 73 Nr. 1 GG.

Dem Bundesverwaltungsamt werden lediglich die Verwaltungsaufgaben, die bisher dem Bundesamt für Zivilschutz oblagen, nach dessen Auflösung übertragen. Die bisherige Überschrift des § 4 ZSG war "Bundesamt für den Zivilschutz"; analog sollte daher die künftige Überschrift "Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes" lauten. Der Zusatz "für den Schutz der Zivilbevölkerung" ist in diesem Zusammenhang entbehrlich, weil es sich hier (im Zivilschutzgesetz) nur um solche Aufgaben handeln kann.

K

11. Zu Artikel 6 (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Der Bundesrat geht davon aus, dass durch die vorgesehene Regelung der Darlehensförderung nicht ausgeschlossen wird, dass die Länder ihrerseits mit der Deutschen Ausgleichsbank entsprechende Vereinbarungen über den jeweiligen Landesanteil treffen können.

Wo

12. Zu Artikel 13 (§§ 33 und 34 WoGG)

Artikel 13 ist zu streichen.

Begründung:

Der Bund hat weiterhin die Hälfte sämtlicher Wohngeldausgaben zu tragen. Nur damit wird dem Konnexitätsprinzip ausreichend Rechnung getragen. Es ist keinerlei sachliche Rechtfertigung dafür erkennbar, die Ausgaben für das Pauschalierte Wohngeld, künftig als besonderer Mietzuschuß für Sozialhilfe- und Kriegsofopferfürsorgeempfänger bezeichnet, von der Erstattung durch den Bund auszunehmen und mit diesen Ausgaben die Länder zu belasten. Die Re-

gelung des Artikel 13. bringt keine Einsparungen bei den Wohngeldausgaben, sondern führt lediglich zu einer – willkürlich erscheinenden – Ausgabenverlagerung vom Bund auf die Länder. Dieser Rückzug des Bundes aus einem Teil der ihm obliegenden Wohngeldfinanzierung würde zu einer unannehmbaren finanziellen Mehrbelastung der Länder führen.

Da Empfänger von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht vom Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz des Bundes ausgeschlossen werden dürfen (vgl. BVerfGE 27, 220, 227 ff.), lassen sich die Wohngeldleistungen auch nicht in zwei getrennte Finanzierungsbereiche aufteilen. Die äußerliche Aufteilung, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, widerspricht dem engen Sachzusammenhang zwischen dem besonderen Mietzuschuß und dem allgemeinen Wohngeld, der mit der Wohngeldnovelle noch erheblich verstärkt wird. Die beiden Formen des Wohngeldes grenzen sich künftig kaum noch voneinander ab. Daher läßt sich künftig erst recht nicht in der Aufgabenkompetenz zwischen dem besonderen Mietzuschuß und dem allgemeinen Wohngeld differenzieren. Die Folge wäre eine verfassungsrechtlich unzulässige Vermengung von Bundesauftragsverwaltung nach Art. 104 a Abs. 1 Satz 3 GG und der Länderverwaltung nach Art. 84 GG in der Erfüllung ein und derselben Aufgabe und im Vollzug größtenteils ein und derselben Vorschriften.

Es ist auch nicht erkennbar, welche „sachgerechten ortsnahen Lösungen“, so die Begründung zu Artikel 13, gefördert werden könnten, wenn für einen Teil der Wohngeldberechtigten, nämlich die Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge die Aufgabengabenkompetenz anders geregelt wird, als für die übrigen Wohngeldberechtigten.

Da somit eine unterschiedliche Aufgabenkompetenz verfassungsrechtlich nicht zulässig ist, ist eine unterschiedliche Lastenverteilung bei den beiden Formen des Wohngeldes ebenso bedenklich. Die Lastenverteilung ergibt sich nämlich – soweit das Leistungsgesetz nicht bestimmt, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt – aus der Aufgabenkompetenz und nicht umgekehrt.

Bayern, eines der durch Artikel 34 Abs. 2 WoGG begünstigten Länder, hält es sachlich für nicht begründet, die festgeschriebene Übernahme von Festbeträgen durch den Bund zu streichen. Selbst wenn diese Regelung einen Fremdkörper im Wohngeldrecht darstellt, rechtfertigt dies nicht, einen vom Bund übernommenen Ausgleich für den Abbau von Finanzhilfen ersatzlos wegfallen zu lassen.

In **13. Zu Artikel 13 und 14 (Wohngeldgesetz)**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass die Wohngeldempfänger in den neuen Ländern im Vergleich zur geltenden Rechtslage finanziell nicht schlechter gestellt werden.

Mit dem Wegfall des besonderen Einkommensfreibetrages und des erhöhten pauschalen Abzuges bei der Einkommensermittlung tritt eine Absenkung des

Tabellenwohngeldes um einen Betrag ein, der durch die vorgesehene Erhöhung für die bisherigen Empfänger von Tabellenwohngeld kompensiert werden muss.

Mehrbelastungen gerade für sozial schwächer gestellte Personengruppen wie Familien oder Einzelpersonen mit Lohnersatzleistungen, allein stehende Rentnerinnen und Rentner sowie Alleinerziehende durch den Gesetzentwurf müssen vermieden werden.

Ziff. 13
Abs. 4
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 12

Der Bundesrat sieht den Rückzug des Bundes aus der hälftigen Kostentragung des pauschalierten Wohngeldes zum 1. Januar 2000 kritisch. Dies bedeutet eine Mehrbelastung für die Haushalte der Länder in Höhe von knapp 2,3 Mrd. DM.

Wo 14. Artikel 14 Nr. 1 (§ 2 Abs. 3 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 1 sind in § 2 Abs. 3 die Wörter „bis zu fünf Personen“ durch die Wörter „bis zu acht Personen“ und die Angabe „Anlagen 3 bis 7“ durch die Angabe „Anlagen 3 bis 10“ zu ersetzen.

Als Folge

wird die Bundesregierung aufgefordert, die entsprechenden Tabellen für Sechs-, Sieben- und Acht-Personen-Haushalte zu erstellen.

Begründung:

Wohngeld ist häufig auch für Haushalte mit sechs und mehr Personen zu leisten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht jedoch für diese Haushalte keine Wohngeldtabellen mehr vor, aus denen unter Zugrundelegung des anrechenbaren monatlichen Gesamteinkommens, der berücksichtigungsfähigen Miete oder Belastung und der Haushaltsgröße der maßgebende Wohngeldbetrag abgelesen werden kann. Für den Bürger, der mit der schwer verständlichen mathematischen Berechnungsformel nicht vertraut ist, ist die Ermittlung seines Wohngeldanspruchs ohne Wohngeldtabelle nicht mehr nachvollziehbar. Die Folge werden vermehrte Rückfragen bei den Wohngeldbewilligungsstellen sein. Auch für die Wohngeldbehörden ist die Anwendung der Berechnungsformel zu aufwendig. Dies steht dem Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands entgegen. Deshalb sind wie bisher acht Wohngeldtabellen zur Verfügung zu stellen.

Wo 15. Zu Artikel 14 Nr. 1 (§ 2 Abs. 4 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 1 ist in § 2 Abs. 4 das Wort „anrechenbaren“ durch das Wort „berücksichtigungsfähigen“ zu ersetzen.

Begründung:

Damit erfolgt eine Anpassung an die sonst übliche Terminologie des Gesetzes.

Wo 16. Zu Artikel 14 Nr. 3 (§ 4 WOOGG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft bei der Wohngeldberechnung den Familienangehörigen gleichgestellt werden können.

Wo 17. Zu Artikel 14 Nr. 3 (§ 4 Abs. 4 Satz 2 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 3 ist in § 4 Abs. 4 Satz 2 das Wort „innerhalb“ durch die Wörter „bis zum Ablauf“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach dem Sinn der Regelung soll die Todesfallvergünstigung auch bereits dann entfallen, wenn die Wohnung noch im Sterbemonat aufgegeben wird oder sich noch im Sterbemonat die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder wieder erhöht. Bei am Wortlaut orientierter Anwendung der Vorschrift wäre die Todesfallvergünstigung weiter zu gewähren. Das ist nicht gewollt.

Wo 18. Zu Artikel 14 Nr. 6 (§ 6 Abs. 2 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 6 sind in dem § 6 Abs. 2 anzufügenden Satz nach dem Wort „Tilgung“ die Wörter „auch nach Anwendung des § 7 Abs. 2“ einzufügen.

Begründung:

Nach der im Gesetzentwurf vorgesehener Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 kann von einer Lastenberechnung schon dann abgesehen werden, „wenn bereits die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus den Zinsen und der Tilgung den nach § 8 Abs. 1 maßgebenden Höchstbetrag erreicht oder übersteigt“. Dies wirkt sich jedoch für den Wohngeldantragsteller nur dann nicht nachteilig aus, wenn diese Belastung auch nach Anwendung des § 7 Abs. 2 – soweit dessen Voraussetzungen vorliegen – noch den nach § 8 Abs. 1 maßgebenden Höchstbetrag erreicht oder übersteigt. Ist nach Anwendung des § 7 Abs. 2 die Belastung aus den Zinsen und der Tilgung nicht mindestens so hoch wie der berücksichtigungsfähige Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1, können andere Belastungen für den Wohnraum (z.B. aus der Bewirtschaftung) den Wohngeldanspruch noch erhöhen. In diesem Fall kann daher auf eine Wohngeld-Lastenberechnung nicht verzichtet werden.

Wo 19. Zu Artikel 14 Nr. 7 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3 WoGG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass nach der vorgesehenen Aufhebung des § 7 Abs. 3 die Miete oder Belastung allenfalls insoweit nicht mehr außer Betracht bleibt, als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist oder der von dem anderen unentgeltlich mitbenutzt wird, wenn eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinn des § 18 Nr. 4 vorliegt.

Das Wohngeld bezieht sich immer auf den Familienhaushalt. Nach geltendem Recht bleibt daher bei der Ermittlung des Wohngeldanspruchs ein Miet- oder Belastungsanteil für den Wohnraum außer Betracht, der anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist oder der von Nichtfamilienmitgliedern mitbewohnt wird (z.B. bei gemeinsamer Nutzung von Wohnräumen). Als Folge davon wird auch das Einkommen dieser „anderen“ oder Mitbewohner nicht angerechnet.

Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 bleibt es bei einer entgeltlichen Überlassung von Wohnraum an einen anderen bei der bisherigen Rechtslage, ebenso bei unentgeltlicher Überlassung, wenn mit dem „anderen“ eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinn des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht besteht. Liegt dagegen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 vor, bleibt nach dem vorgesehenen Wortlaut des § 7 Abs. 2 Nr. 2 für den Wohnraum, der einem anderen unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist, kein Mietanteil außer Betracht. Diese Regelung gibt jedoch keinen Sinn. Eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft „im Sinne des § 4

Abs. 2 Satz 2“ ist ein gemeinsamer Haushalt aus Familienmitgliedern (Familienhaushalt). Bei einem Überlassen von Wohnraum an im Haushalt lebende Familienmitglieder bleibt schon nach geltendem Recht kein Mietanteil außer Betracht.

Die vorgesehene Regelung erreicht auch nicht das damit verfolgte Ziel. Nach ihrer Begründung sollen damit Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften aus Nichtfamilienmitgliedern hinsichtlich der wohngeldfähigen Miete oder Belastung den Familienhaushalten gleichgestellt werden. (Eine Besserstellung wäre dennoch nicht zu befürchten, weil § 18 Nr. 4 sie ausschließt - vgl. Nummer 11 des Gesetzentwurfs). Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften aus Nichtfamilienmitgliedern sind aber solche im Sinne des § 18 Nr. 4 und nicht im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2.

Durch die nach Artikel 14 Nr. 7 Buchstabe c vorgesehene Aufhebung des § 7 Abs. 3 entsteht außerdem eine Regelungslücke. § 7 Abs. 2 Nr. 2 WoGG erfasst – wie die entsprechende geltende Regelung – auch künftig nur die Fälle, in denen einem anderen Wohnraum zum Gebrauch „überlassen“ ist. Wird dagegen Wohnraum von einem anderen mitbenutzt, ohne dass ein „Überlassen“ von Wohnraum vorliegt (gemeinsame Nutzung von Räumen), müsste nach der Aufhebung des § 7 Abs. 3 beim Antragsteller die volle Miete oder Belastung im Rahmen der Höchstbeträge des § 8 Abs. 1 berücksichtigt werden. Es ist jedoch nicht vertretbar, diese Fälle wohngeldrechtlich anders zu behandeln als die von § 7 Abs. 2 Nr. 2 erfassten Fälle. Wenn keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt, würde dies auch zu einer erheblichen Besserstellung der Wohnpartner gegenüber Familienhaushalten entsprechender Größe führen, weil in diesem Fall das Einkommen des mitbewohnenden Nichtfamilienmitglieds nicht angerechnet wird und auch das Korrektiv des § 18 Nr. 4 nicht greift.

In den Fällen der gemeinsamen Nutzung von Wohnraum ist auch zu bestimmen, wie der außer Betracht bleibende Anteil zu ermitteln ist. Eine flächenmäßige Aufteilung – wie nach der jetzigen Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 - scheidet nämlich aus, wenn die Wohnfläche nicht aufgeteilt, sondern gemeinsam genutzt wird.

Wo 20. Zu Artikel 14 Nr. 9 (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 9 ist in § 10 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „der §§ 11 bis 13“ durch die Angabe „der §§ 11 und 12“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Neuregelung entspricht konzeptionell im Wesentlichen der Regelung des § 25 a Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Abweichend davon wird allerdings auch § 13 – entspricht § 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes – in Bezug genommen. § 13 regelt die Absetzung von Frei- und Abzugsbeträgen bei der Ermittlung des Gesamteinkommens, um die es hier nicht geht. Die Angabe „§§ 11 bis 13“ ist deshalb in „§ 11 und 12“ abzuändern.

Wo 21. Zu Artikel 14 Nr. 9 (§ 11 Abs. 1 Satz 1a - neu - WoGG)

In Artikel 14 Nr. 9 ist in § 11 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Hierzu ist von dem Einkommen auszugehen, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erzielt worden ist.“

Begründung:

Die Neuregelung in § 11 Abs. 1 entspricht konzeptionell im Wesentlichen der Regelung des § 25 c Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Nur fehlt der in § 25 c Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes normierte zeitliche Rahmen auf den bezogen Änderungen „mit Sicherheit zu erwarten sind“. Durch die Einfügung wird dieser § 25 c Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechend hergestellt.

Wo 22. Zu Artikel 14 Nr. 9 (§ 11 Abs. 4 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 9 ist § 11 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„Einmalige Einnahmen, die in einem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraum anfallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen sind, sind so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung des § 11 Abs. 4 steht im Widerspruch zu dem im Wohngeldrecht geltenden Zuflussprinzip, nach dem grundsätzlich die Einnahmen zugrunde zu legen sind, die im Einkommensermittlungszeitraum tatsächlich zur Verfügung stehen. Sie widerspricht somit auch den Grundgedanken der Absätze 1 und 2 des § 11.

Das geltende Wohngeldgesetz weicht vom Zuflussprinzip nur bei einmaligen Einnahmen, die zwar im Einkommensermittlungszeitraum (Beilligungszeitraum oder die letzten zwölf Monate vor dem Wohngeldantrag) anfallen, aber einem anderen (früheren) Zeitraum zuzurechnen sind, ab. Diese einmaligen Einnahmen bleiben insoweit – zugunsten des Wohngeldantragstellers – außer Betracht. Die vorgesehene Regelung des § 11 Abs. 4 beschränkt sich dagegen nicht mehr auf einmalige Einnahmen, sondern erfasst das Einkommen insgesamt. Somit soll künftig – zugunsten des Wohngeldantragstellers – nach Satz 1 das gesamte Einkommen außer Betracht bleiben, das zwar im aktuellen Einkommensermittlungszeitraum zur Verfügung steht, aber einem früheren Zeitraum zuzurechnen ist. Andererseits soll nach Satz 2 – zum Nachteil des Wohngeldantragstellers – das gesamte Einkommen anzurechnen sein, das dem aktuellen Einkommensermittlungszeitraum zuzurechnen ist, aber in einem früheren Zeitraum angefallen ist, und möglicherweise schon verbraucht ist. Dies bedeutete die ausnahmslose Einführung des Zurechnungsprinzips. Dieses Zurechnungsprinzip läßt sich jedoch mit dem Zweck des Wohngeldes, das Wohnen für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum wirtschaftlich zu sichern, nicht vereinbaren. Seine Einführung im Wohngeldrecht liefe auch dem Ziel der Wohngeldnovelle zuwider, den wohngeldrechtlichen Einkommensbegriff dem des Zweiten Wohnungsbaugesetzes anzugleichen.

Die vorgesehene Regelung ist zudem kaum vollziehbar. Sie würde zur Folge haben, dass die Wohngeldebewilligungsstelle für einen nicht begrenzten Zeitraum zurück das gesamte Einkommen aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder ermitteln müßte. Ein Abgehen vom Zuflussprinzip ist daher allenfalls – entsprechend dem geltenden Wohngeldrecht und dem Zweiten Wohnungsbaugesetz – bei einmaligen Einnahmen vertretbar, die im Einkommensermittlungszeitraum anfallen, aber einem früheren Zeitraum zuzurechnen sind.

Wo 23. Zu Artikel 14 Nr. 9 (§ 11 Absatz 5 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 9 ist § 11 Absatz 5 zu streichen.

Als Folge

ist Artikel 14 Nr. 28 wie folgt zu ändern:

- Buchstabe a) und b) sind zu streichen.

- der verbliebene Buchstabe c) wird zu Nummer 28 und ist wie folgt zu fassen:

'28. In § 43 Abs. 1 wird in Nummer 1 die Angabe "§ 29 Abs. 4 Satz 1" durch die Angabe "§ 29 Abs. 4 Satz 1 und 3" ersetzt.'

Begründung:

Die Neuregelung einer sog. Plausibilitätskontrolle in § 11 Absatz 5 WoGG führt zu einem Verwaltungsmehraufwand, dem keine Vorteile gegenüberstehen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Antragstellers zu seinem Einkommen, insbesondere bei einem nachgewiesenen Einkommen unterhalb des sozialhilferechtlichen Bedarfs, führt allein eine Schätzung entsprechend Nummer 10.11 der Wohngeldverwaltungsvorschrift zu § 10 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes zu der beabsichtigten sachgerechten Ermittlung des Einkommens. Mit einer Versicherung des Antragstellers wird dagegen nichts ermittelt. Ohne eine verwaltungsaufwendige Kontrolle der Richtigkeit der Angaben bleibt die Erklärung ein „stumpfes Schwert“. Die rechtliche Einordnung dieser formlosen Erklärung, insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Bußgeldbewehrung in § 43 Absatz 1 WoGG, begegnet zudem in der Abgrenzung zu den bestehenden Regelungen über die Glaubhaftmachung (§§ 23 SGB X und 27 VwVfG) rechtsstaatlichen Bedenken.

Wo 24. Zu Artikel 14 Nr. 9 (§ 12 Absatz 2 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 9 ist § 12 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 ist zu streichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; darin ist Satz 2 wie folgt zu fassen:
"Satz 1 gilt nicht, wenn eine im wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht."

Als Folge

ist in Artikel 14 Nr. 9 in § 12 Abs. 2 - neu - Satz 1 die Angabe "Absatz 1 Nr. 3" durch die Angabe "Absatz 1 Nr. 2 und 3" zu ersetzen.

Begründung:

Wie im bisherigen Absatz 3 für öffentliche und private Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen sollen auch für private Krankenversicherungen nur die tatsächlich geleisteten Beiträge abgezogen werden, soweit sie 10 vom Hundert unterschreiten. Damit wird ausgeschlossen, dass bei geringfügigen Beiträgen für private Zusatzkrankenversicherungen die volle Pauschale von 10 vom Hundert abgezogen wird.

Die Regelung im bisherigen § 12 Absatz 3 greift im wesentlichen die Regelung in § 25b Absatz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf. Zu den dort genannten privaten Versicherungen zählen auch private Krankenversicherungen, so dass der bisherige Absatz 2 entfallen kann.

Wo 25. Zu Artikel 14 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 29 Abs. 4 Satz 3 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind in § 29 Abs. 4 Satz 3 das Wort „Eintritt“ zu streichen und nach dem Wort „Änderung“ die Wörter „der Verhältnisse“ anzufügen.

Begründung:

Es wird klargestellt, dass es auf den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, nicht etwa auf den der Entscheidung über die Änderung ankommt.

Wo 26. Zu Artikel 14 Nr. 18 Buchstabe b und d (§ 31 Abs. 1 und 3 WOOG)

Artikel 14 Nr. 18 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

“(1) Bei der Leistung von Mietzuschuß für einen Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2) sind die §§ 32 und 33 anzuwenden, wenn

1. a) er als Alleinstehender oder

b) er und die zu seinem Familienhaushalt rechnenden Angehörigen (§ 4 Abs. 1) laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesver-

sorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, außerhalb von Einrichtungen erhalten und

2. bei Einsetzen der in Nummer 1 genannten Leistungen zu erwarten ist, dass sie für wenigstens einen Monat erbracht werden." '

b) In Buchstabe d ist § 31 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind nach dem Wort „monatliche“ die Wörter „, nicht um das Wohngeld gekürzte,“ einzufügen;

bb) In Nummer 2 ist das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch die Wörter „Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten“ zu ersetzen.

Begründung:

In der Vorschrift des § 31 Abs. 1 wird abwechselnd darauf abgestellt, ob Leistungen „zustehen“, „einsetzen“ oder „erbracht werden“. Die Abgrenzung soll durch die Ersetzung des Wortes „zustehen“ durch das Wort „erhalten“ vereinheitlicht werden. Die Abgrenzung des Anwendungsbereiches entspricht der geltenden Rechtslage. Als Folgeänderung sind die Wörter „ohne Berücksichtigung des Mietzuschusses“ zu streichen.

Die Änderung in § 31 Abs. 3 dient (ebenfalls) der Wiederherstellung der geltenden Rechtslage (vgl. Änderung zu § 31 Abs. 1).

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Fassung des § 31 Abs. 3 Nr. 2 weicht insoweit von der entsprechenden Vorschrift des bisherigen Absatz 4 Nr. 2 ab, als sie vom „Anspruchsberechtigten“ spricht. Der Fünfte Teil des Wohngeldgesetzes kennt diesen Begriff jedoch nicht. Es sollte daher wie in der entsprechenden geltenden Regelung die Bezeichnung „Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigter“ verwendet werden.

Wo 27. Zu Artikel 14 Nr. 19 (§ 32 Absatz 1 Satz 1 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 19 sind in § 32 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten“ zu streichen.

Als Folge

sind in Artikel 14 Nr. 19 in § 32 Abs. 3 die Wörter „im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten“ zu streichen.

Begründung:

Durch die Einbeziehung des Mietzuschusses für Sozialhilfeempfänger in das System der Miethöchstbeträge kommt es erstmalig zu einer Deckelung der Mietkosten bei dieser Gruppe. Anknüpfungspunkt beim Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger muss deshalb wie beim allgemeinen Wohngeld die tatsächliche Miete sein, auf die auch § 32 Absatz 2 Bezug nimmt. Berücksichtigt man dagegen lediglich die anerkannten Aufwendungen i.S.d. Bundessozialhilfegesetzes, kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer „doppelten Kappung“ der Miete kommen. Damit verringert sich der Wohngeldanspruch von Sozialhilfeempfängern und es kommt zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlung (vgl. BVerfGE 27, Nr.22, Seite 220 ff).

Wo 28. Zu Artikel 14 Nr. 19 (§ 32 Abs. 5, 6 und 7 WoGG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine wesentliche Vereinfachung der Ermittlung des Anspruchs auf den besonderen Mietzuschuss von Haushalten mit sechs und mehr Personen Sorge zu tragen.

Die in § 32 Abs. 6 und 7 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung ist sehr schwer verständlich und nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vollziehen. Selbst wenn zunächst die Bemessungsgrundlagen (Einkommen, berücksichtigungsfähige Miete und Haushaltsgröße) ermittelt sind, macht die Feststellung des Wohngeldbetrages, der bei Haushalten bis zu fünf Personen von einer Tabelle abzulesen ist, bei größeren Haushalten mehrere Rechenschritte notwendig. Diese Regelung läuft somit dem Ziel des besonderen Mietzuschusses, die Vereinfachung der Wohngeldgewährung, völlig zuwider. Sie stellt daher auch den Sinn eines besonderen Mietzuschusses für die Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge in Frage. Diese Regelung ist zudem für den Bürger in keiner Weise mehr durchschaubar.

Diese schwierige, eigenständige Fortschreibungsregelung des Mietzuschusses für Haushalte mit sechs und mehr Personen ist nach der Begründung zu § 32 Abs. 6 deshalb notwendig, weil für diese Haushaltsgrößen Wohngeldtabellen fehlen. Sie ergibt sich aber wohl auch aus der Normierung des Einkommens nach Absatz 5. Es stellt sich daher in diesem Zusammenhang die Frage, ob es nicht zweckmäßiger ist, bei Sozialhilfe- und Kriegsofopferfürsorgeempfängern als normiertes Einkommen ein Einkommen in Höhe des jeweiligen Bedarfs für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, soweit

sie die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen, oder das tatsächliche Einkommen einschließlich der über die Wohnraumkosten hinausgehenden laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt zugrunde zu legen. Sowohl den sozialhilferechtlichen Bedarf als auch das eigene Einkommen des Sozialhilfeberechtigten haben die Sozialhilfeverwaltungen und Kriegsopferfürsorgestellen, die für die Bewilligung dieses besonderen Mietzuschusses zuständig sind, ohnehin zu ermitteln. Es ist auch dem Sozialhilfeempfänger, der meist mit einem Bescheid sowohl die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt als auch den besonderen Mietzuschuss bewilligt erhält, kaum zu vermitteln, warum bei der Ermittlung des Sozialhilfeanspruchs ein anderes Einkommen zugrunde gelegt wird als bei der Ermittlung des Wohngeldanspruchs.

Wo 29. Zu Artikel 14 Nr. 19 (§ 33 Abs. 2a - neu - WoGG)

In Artikel 14 Nr. 19 ist in § 33 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen.

„(2a) Das Wohngeld ist in der Regel an den Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten zu zahlen. Bei mehreren Mietern oder mietähnlich Nutzungsberechtigten bestimmt die zuständige Stelle den Zahlungsempfänger nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Wohngeld kann an eine andere im Familienhaushalt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) oder in der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (Absatz 2 Satz 1) lebende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Wird das Wohngeld an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte hiervon schriftlich zu unterrichten.“

Als Folge

ist in Artikel 14 Nr. 19 in § 33 Abs. 5 die Angabe „die §§ 25, 28 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25“ zu ersetzen.

Begründung:

Die entsprechende Anwendung des § 28 Abs. 1 reicht nicht aus, den bei Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt häufig anzutreffenden Formen des Zusammenlebens Rechnung zu tragen. Deshalb wird die Regelung des derzeitigen § 32 Abs. 4 wieder aufgenommen.

Wo

30. Zu Artikel 14 Nr. 19 (§ 33 Abs. 5 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 19 ist in § 33 Abs. 5 die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Fünfte Teil des Wohngeldgesetzes läßt offen, welcher Haushaltsbegriff bei der Bemessung des besonderen Mietzuschusses gilt. Nach geltendem Recht ist der Haushaltsbegriff nur für den Anwendungsbereich des Fünften Teils des Wohngeldgesetzes (§ 31) von Bedeutung. Hier gilt ein vom Tabellenwohngeld abweichender Haushaltsbegriff. Künftig hängt aber auch die Höhe des besonderen Mietzuschusses – wie die des allgemeinen Wohngeldes – von der Haushaltsgröße ab (vgl. § 32). Nach dem Gesetzentwurf sollen für die Bemessung des besonderen Mietzuschusses weitgehend dieselben Vorschriften und Tabellen gelten wie für die Bemessung des Tabellenwohngeldes. Ein abweichender Haushaltsbegriff ist daher nicht mehr gerechtfertigt. Wenn somit im Vollzug des Fünften Teils des Wohngeldgesetzes derselbe Haushaltsbegriff gelten soll wie im Vollzug des übrigen Teils des Wohngeldgesetzes, ist in § 33 Abs. 5 die entsprechende Anwendung des gesamten § 4 zu bestimmen.

Wo

31. Zu Artikel 14 Nr. 20 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 35 Abs. 2 Nr. 1 vor Buchstabe a WoGG)

In Artikel 14 Nr. 20 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird in § 35 Abs. 2 Nr. 1 vor Buchstabe a die Angabe „Anlagen 3 bis 7“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

Begründung:

Anpassung an die in § 8 Abs. 2 WOGG vorgesehene Änderung.

Wo

32. Zu Artikel 14 Nr. 24 (§ 39 WoGG)

In Artikel 14 Nr. 24 ist in § 39 das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen.

Begründung:

Es soll wie bisher (§ 8 Absatz 7 WoGG) bei einem zweijährigen Berichtsturnus bleiben. In der Begründung zu § 39 des Gesetzentwurfs wird ein Drei- bis Vier-Jahres-Rhythmus für ausreichend gehalten, um über Leistungsanpassun-

gen aus Anlass der Vorlage eines Wohngeld- und Mietenberichts zu diskutieren. Richtig ist, dass seit neun Jahren keine Anpassung des Tabellenwohngeldes an die Entwicklung der Mieten vorgenommen worden ist, obwohl entsprechende Erkenntnisse aus den Wohngeld- und Mietenberichten eine solche Anpassung immer dringlicher werden ließen. Die Lösung, faktisch jeden zweiten Wohngeld- und Mietenbericht zu streichen bzw. das Intervall des Wohngeld- und Mietenberichtes zu verdoppeln, führt allerdings in die falsche Richtung. Eine Berichterstattung alle vier Jahre hätte zur Folge, dass die Notwendigkeit von Leistungsanpassungen erst nach vier Jahren erkannt werden könnte, weil vorher aktuelle Daten auf Bundesebene nicht zur Verfügung stünden. Notwendige Anpassungsmaßnahmen müssten dann unter erheblichem Zeitdruck erörtert und umgesetzt werden. Fehlentwicklungen wie in den letzten neun Jahren könnten sich wiederholen. Das Ziel einer Verwaltungsvereinfachung würde verfehlt.

Die geplanten Änderungen, durch die z.B. die Miethöchstbeträge jetzt auch für die Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge gelten sollen, erfordern in Zukunft häufiger als bisher eine Anpassung des Wohngeldes an die Entwicklung der Mieten. Nur so kann das Wohngeld seiner Funktion einer wirtschaftlichen Sicherung des Wohnens treffsicher gerecht werden. Möglichst aktuelle Daten, wie sie der Wohngeld- und Mietenbericht bisher regelmäßig liefert, sind hierzu unabdingbare Voraussetzung. Eine Verdoppelung des Berichtszeitraumes wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Wo 33. Zu Artikel 14 Nr. 25 Buchstabe b) (§ 40 Absatz 4 WoGG)

Artikel 14 Nr. 25 Buchstabe b) ist zu streichen.

Als Folge

ist Artikel 14 Nr. 25 wie folgt zu fassen:

'25. In § 40 Abs. 3 wird das Wort "Gewährung" durch das Wort "Leistung" ersetzt.'

Begründung:

Die geplante Regelung in § 40 Abs. 4 WOGG setzt die erstmalige Erstellung des Wohngeld- und Mietenberichts auf das Jahr 2004 fest, ohne dass hierfür eine sachgerechte Begründung gegeben wird. Zu einem Aussetzen des Wohngeld- und Mietenberichts besteht auch kein Anlass. Vor dem Hintergrund, dass einige der jetzt geplanten Änderungen erhebliche Auswirkungen haben werden, die in allen Facetten heute noch nicht abschätzbar sind, und mit Blick auf die schnelle Veränderung der Mietenentwicklung in der Vergangenheit ist ein Abwarten bis zum 30. Juni 2004 ohne aktuelles Datenmaterial nicht zu verantworten. Zur Handlungsfähigkeit in der Wohnungspolitik gehört die Überprüfung, ob ihre Instrumente noch treffsicher sind. Turnusgemäß erschiene der Wohngeld- und

Mietenbericht 2001 im Jahre 2002. Auf die Ausführungen zu Artikel 14 Nummer 24 (§ 39 WoGG) wird verwiesen.

A 34. Zu Artikel 19 - allgemein - (Gesetz über das Branntweinmonopol)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die vorgesehenen Einsparmaßnahmen im Branntweinmonopol so auszugestalten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Brennereibetriebe und der damit verbundenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zusätzlich beeinträchtigt wird.

Insbesondere folgende Anpassungen wären daher in dem vorgelegten Gesetzentwurf zu berücksichtigen:

Die Mittel für die Förderung des Ausstiegs gewerblicher Brennereien aus dem Monopol sollten die landwirtschaftlichen Brennereien nicht zusätzlich belasten, sondern aus dem allgemeinen Haushalt aufgebracht werden. Zur Verbesserung der Absatzsituation sollte neben der Förderung des Ausstiegs aus dem Monopol auch eine Stilllegung der Betriebe unterstützt werden.

Zusammenschlüsse von Brennereibetrieben sollten gefördert werden und landwirtschaftliche Betriebe als Mitglieder von Genossenschaftsbrennereien gegenüber den Einzelbrennereien gleichgestellt werden.

Die Aufstockungsmöglichkeiten kleinerer Brennereien sollten durch Erleichterungen bei der Übertragung von Brennrechten genutzt werden.

Begründung:

Durch die Änderungen des Branntweinmonopolgesetzes werden in erster Linie gewerbliche Betriebe und Brennereien mit einem Brennrecht von mehr als 600 hl Alkohol direkt betroffen. Das Ausscheiden großer Brennereien aus dem Monopol und die Ausstiegshilfe werden jedoch den Wettbewerbsdruck auf die kleineren Brennereien erheblich erhöhen. Gleichzeitig müssen diese kleineren, im Monopol verbleibenden Brennereien, die Ausstiegshilfen für die größeren Betriebe mitfinanzieren.

Um die Belastungen der kleineren, bäuerlichen Familienbetriebe erträglich zu gestalten, sollten die Kosten für die Ausstiegshilfen nicht aus den Einsparungen im Branntweinmonopol, sondern durch zusätzliche Finanzmittel aufgebracht werden.

Bei den Überlegungen zur Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel sollten - ähnlich wie bei den Fördermaßnahmen zur Mühlenstilllegung - auch Anreize für eine endgültige Stilllegung von Brennereibetrieben geschaffen werden. Dies würde zu einer Entlastung der Absatzmärkte beitragen.

Aufgrund der Bestimmungen in dem vorgesehenen Verordnungsentwurf werden bäuerliche Familienbetriebe, die über einen Anteil von weniger als 600 hl Alkohol an einer Genossenschaftsbrennerei verfügen, schlechter gestellt als Einzelbrennereien. Dies steht im Widerspruch zu der ursprünglichen Willensbekundung der Bundesfinanzverwaltung, Zusammenschlüsse von Betrieben zu fördern.

Durch die Formulierung in § 42 Abs. 4 ist eine Übertragung von größeren Brennrechten auf mehrere kleine Betriebe praktisch nicht mehr möglich. Die Sicherung der Existenz landwirtschaftlicher Betriebe durch eine Aufstockung der Brennrechte wird durch diese Regelung erheblich erschwert. Dadurch könnten Probleme - ähnlich wie bei der Milch - durch „Sofabrenner“ eintreten.

- A 35. Zu Artikel 20 (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz)
22 (Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte) und
23 (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte)

Artikel 20, 22, und 23 sind zu streichen.

Begründung:

Der vorliegende Entwurf des Haushaltssanierungsgesetzes ist politisch verfehlt und geprägt von Ungerechtigkeiten, Unausgewogenheit und mangelndem solidarischem Verhalten. In ganz besonderem Maße betroffen davon sind die landwirtschaftlichen Betriebe.

Die im Haushaltssanierungsgesetz vorgesehenen Kürzungen und Streichungen bei der Gasölbeihilfe und im agrarsozialen Bereich sind mit drastischen Einkommenseinbußen verbunden, die den durch die AGENDA-Beschlüsse ausgelösten Druck mehr als verdreifachen und jährlich zu Milliardenverlusten für die deutsche Landwirtschaft führen. Damit wird nicht nur eine große Zahl landwirtschaftlicher Arbeitsplätze vernichtet, sondern der gesamte ländliche Raum in seiner Struktur und Stabilität gefährdet. Eine solche Entwicklung ist nicht vertretbar und strikt abzulehnen.

- Wo 36. Zu Artikel 33 Abs. 7 (In-Kraft-Treten)

Artikel 33 Abs. 7 ist wie folgt zu fassen:

"(7) Artikel 2, Artikel 14 Nrn. 1 bis 26, Nr. 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nrn. 28 bis 31 und Artikel 32 treten am 1. Januar 2001 in Kraft."

Begründung:

Durch die Änderung soll erreicht werden, dass die in Artikel 14 Nr. 27 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Buchst. b und c Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) vorgesehenen Änderungen des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 und Abs. 3 Wohngeldgesetz (WoGG) bereits auf den 1. Januar 2000 vorgezogen werden.

Für alle anderen Bestimmungen bleibt es bei dem Inkrafttretensdatum 1. Januar 2001.

Ohne diese Änderung ergäben sich folgende, offensichtlich vom Gesetz nicht gewollte Folgen:

Für im Laufe des Jahres 2000 zu entscheidene Wohngeldfälle, deren Bewilligungszeitraum in das Jahr 2001 hineinreicht, wäre nach § 40 Abs. 3 WoGG ab Januar 2001 für den restlichen Bewilligungszeitraum für die Höchstgrenzen der Miete oder Belastung nicht die im derzeitigen § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a WoGG vorgesehene Tabelle anzuwenden, sondern nach dem im Jahre 2000 noch geltenden § 42 Abs. 3 WoGG die in der dort genannten Bezugsverordnung enthaltene, aus dem Jahre 1990 stammende Tabelle. Die Anwendung dieser Tabelle mit völlig unzureichenden Höchstwerten ist aber vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollt, weil diese Tabelle bereits mit der Abschaffung des Wohngeldsondergesetzes durch die in § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a WoGG enthaltene Tabelle ersetzt wurde und diese auch nach der nunmehr im HSanG vorgesehenen Änderung des § 42 Abs. 1 WoGG jedenfalls bis zur erstmaligen Festlegung von Mietenstufen im Beitrittsgebiet ohne Unterbrechung über das Jahresende 2000 hinaus als Anschlussregelung weitergelten sollte.

Durch Vorziehen der Geltung von Artikel 14 Nr. 27 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b des HSanG auf den 1. Januar 2000 wird erreicht, dass bei der o.g. Fallkonstellation die im derzeitigen § 42 Abs. 3 WoGG vorgesehene überholte Höchstbetragstabelle entfällt und die in § 42 WoGG (alt und neu) abgedruckte Höchstbetragstabelle für das Beitrittsgebiet ohne Unterbrechung zur Anwendung kommt, auch bei Entscheidungen im Jahre 2000.

Die damit verbundene Streichung des derzeitigen § 42 Abs. 2 WoGG zum 1. Januar 2000 ist unschädlich, weil die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung bereits durch die Wohngeldüberleitungsverordnung vom 27. Juli 1998 Gebrauch gemacht hat. Die Vorschrift ist - auch durch die hier vorgesehene Änderung des § 42 WoGG - obsolet geworden."

C

37. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend**,
der **Gesundheitsausschuss** und
der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

D

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)** und
der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**

haben im Hinblick auf das bei Abschluss der Beratungen des AS- und des FS-Ausschusses noch ausstehende Ergebnis der Beratungen des Finanzausschusses von einer Empfehlung an das Plenum zu der Vorlage abgesehen.